

Vereinssatzung Freies Russland NRW

Präambel

Freies Russland NRW ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich einsetzen wollen für:

- a) die Förderung des demokratischen Staatswesens in Russland sowie weiteren Ländern in Osteuropa, dem Südkaukasus und Zentralasien,
- b) die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zur demokratischen Grundordnung,
- c) die Pflege und Förderung des Gedanken- und Meinungs-austausches der, vor allem in Nordrhein-Westfalen ansässigen und sich für den demokratischen Wiederaufbau und die Modernisierung Russlands und Nachfolgerstaaten der Sowjetunion interessierten Menschen untereinander sowie zwischen ihnen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem In- und Ausland.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freies Russland NRW“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Volksbildung (§ 52 Nr. 7 Abgabenordnung),
 - b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Behinderte und Opfer von Straftaten (§ 52 Nr. 10 AO),
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Nr. 13 AO),
 - d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 AO),

e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 AO).

3. Der Verein unterstützt:

- den Aufbau einer entwickelten Zivilgesellschaft und eines demokratischen Rechtsstaates im postsowjetischen Raum;
- die Bildung eines gesellschaftlichen Bewusstseins auf der Wertegrundlage von Demokratie und Recht, Überwindung totalitärer Denkweisen und Bestärkung der individuellen Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben.

4. Der Verein bietet außerdem ein Forum für gesellschaftliche Kommunikation und leistet mit öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Kundgebungen, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen zur aktuellen Situation in der Russischen Föderation und weiteren Ländern der ehemaligen UdSSR Beiträge zur Förderung von Demokratie, Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Völkerverständigung.

5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die auf die Anliegen des Ver

eins aufmerksam machen und die Ziele des Vereins fördern, wie beispielsweise Ausstellungen, Konferenzen, Vorträge, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Workshops oder Lesungen.

b) Förderung der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmter Einflussnahme durch freie Wahlen.

c) Zusammenarbeit mit Universitäten und sonstigen Forschungsinstituten zur Förderung und Durchführung von Forschungen zur Politik und Demokratie im postsowjetischen Raum.

d) Zusammenarbeit, Wissens- und Erfahrungsaustausch mit zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und Initiativen innerhalb und außerhalb der EU, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen

e) Anleitung und Hilfestellungen für Dritte beim Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, beispielsweise durch die Weitergabe von Wissen und Erfahrung.

f) Sammeln von Spenden und Zuwendungen für das Erreichen der Vereinszwecke, sowohl für selbst durchgeführte Maßnahmen als auch im Rahmen der Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere Körperschaften.

g) Sammeln von Spenden für Hilfsbedürftige im Sinne des [§ 53](#) Abgabenordnung.

- h) Unterstützung der Gruppe hilfsbedürftiger Betroffener.
- i) Ausbau von transnationalen Netzwerken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „mildtätige Zwecke“, § 53 der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die seine Ziele unterstützt.
2. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und kein aktives Wahlrecht. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf der Internetseite des Vereins oder telefonisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Mitgliederurabstimmung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

8. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.

9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört,
- b) andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt, etwa durch Vorwürfe strafbaren Verhaltens, wenn diese nicht erweislich wahr sind,
- c) vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail- Verteiler, Internetforen, Sozialmedien des Vereins) missbraucht,
- d) vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

12. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

13. Werden Vereinsmitglieder über die im Verein üblichen ehrenamtlichen Aufgaben hinaus tätig, können sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an den Tarifverträgen vergleichbarer Branchen orientiert.

14. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

h) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,

i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,

- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch zwei Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

8. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

10. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

12. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied per Stimmrechtsübertragung vertreten. Das nicht anwesende Mitglied muss den Vorstand nach § 7 in Textform über die Stimmrechtsübertragung spätestens 12 Stunden vor der Mitgliederversammlung informieren.

14. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

15. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der erste Vorsitzende, dann der zweite Vorsitzende und zuletzt der Schatzmeister.

17. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

18. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

19. Die Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

20. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

21. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Gesamtvorstand).

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Leitung der Sitzung.

6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet.

8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

10. Der Vorstand erhält für die für den Verein getätigten Ausgaben Auslagenersatz. Dies können u.a. sein: Reisekosten, Mobilfunkkosten, Verpflegungskosten, Beherbergungskosten. Die Auslagen sind einzeln zu belegen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.

2. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.

3. Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

4. Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist insoweit beschränkt, als jeder Geschäftsführer den Verein nur bis zu einem Betrag von höchstens € 5.000,- verpflichten kann. Die Entscheidung, den Verein mit höheren Beträgen zu verpflichten, erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

5. Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom ersten Vorsitzenden wahrgenommen (geschäftsführender Vorstand).

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß der Satzung mindestens zwei Personen zur Rechnungsprüfung für zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Bundesvorstand, noch dem Kuratorium angehören.

2. Im Übrigen wird auf die Finanzordnung verwiesen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung oder einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederurabstimmung.

2. Die Änderungsvorschläge sind mit Angaben der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Gesamtvorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Russland.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Festgestellt in Düsseldorf am, 20.07.2021